

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark im Stadtteil Ober-Roden werden in der Regel zur Verfügung gestellt für:

- a) vereinspezifische Zwecke (z.B. Übungsstunden, Sitzungen)
- b) kulturelle Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Tagungen, Lichtbildvorträge, Musik- und Gesangsveranstaltungen, Theateraufführungen).
- c) gewerbliche Veranstaltungen

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Vereinsräume stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen

- b) den Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
 - b) Einzelpersonen und Gewerbetreibenden.
- (2) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis entscheidet der Magistrat. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 3 ***Pflichten der Benutzer***

- (1) Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Benutzer haben rechtzeitig bis zum Ende der genehmigten Nutzungszeit die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten im Auftrag der Stadt unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes ausgeführt.

§ 4 ***Haftung***

- (1) Die Benutzer der Vereinsräume haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Vereinsräume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6 **Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühren für den Rothaha-Saal betragen:

(a)	Ortsvereine	
	Übungsstunden Erwachsene	4,00 €/Std.
	Übungsstunden Jugendliche	2,00 €/Std.
	kulturelle Veranstaltungen	8,00 €/Std.
	maximal	40,00 €/Tag
(b)	auswärtige Vereine, Schulen u. Organisationen	60,00 €/Tag
(c)	Private und Gewerbetreibende	
	Kurse/Seminare	16,00 €/Std.
	Veranstaltungen	80,00 €/Tag
(d)	bei Küchenbenutzung (Küche einschließlich Inventar)	
	ist eine zusätzliche Gebühr von	25,00 €
	zu entrichten.	

(2) Die Benutzungsgebühren für den Vereinsraum oder den Ausstellungsraum oder den Hobbykeller betragen:

(a)	Ortsvereine	
	Übungsstunden Erwachsene	3,00 €/Std.
	Übungsstunden Jugendliche	1,50 €/Std.
	kulturelle Veranstaltungen (wenn nicht § 7 Abs. 2 anwendbar)	6,00 €/Std.
	maximal	30,00 €/Tag
(b)	auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen	45,00 €/Tag

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| (c) Private und Gewerbetreibende | |
| Kurse/Seminare | 12,00 €/Std. |
| Veranstaltungen | 60,00 €/Tag |
- (3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Bei allen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Nutzungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7

Gebührenfreiheit

- (1) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von der Gebührenpflicht befreit, jedoch nicht bezüglich der Gebühr für die Küchenbenutzung (§ 6 Abs. 1 d).
- (2) Finden kulturelle Veranstaltungen ohne das Erheben von Eintrittsgeldern, ohne gewerblichen Nutzen und ohne Eigenbewirtschaftung statt, werden lediglich die Gebühren des § 6 Abs. 1 a) erhoben.
- (3) Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren sowie rückständige, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 entstandene Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 ***Inkrafttreten***

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern

Bürgermeister